

mehr Gleichberechtigung für die Frau so eklatant widerspricht und die dem einzelnen Bürger beim Vergleich mit den entsprechenden Regelungen in sozialistischen Ländern besonders rückschrittlich erscheinen muß, beeinträchtigt die der Familie zugeordneten Funktionen, ja könnten die Familie selbst zum Gegenstand politischer Forderungen werden lassen.

Eine Scheidungsgesetzgebung aber, die — wie das von der CDU/CSU durchgesetzte Familienrechtsänderungsgesetz vom 11. August 1961 (BGBl. I S. 1221) — dazu führte, daß eine Scheidung gegen den Willen des Ehegatten, der (im Sinne der bürgerlichen Scheinmoral) die Zerrüttung der Ehe nicht „verschuldet“ hatte, unmöglich war, bewirkte auf Dauer nicht die Festigung der Institution „Ehe“. Im Gegenteil: eine wachsende Anzahl von Bürgern der BRD, die gegen den Willen ihrer Ehegatten keine Scheidung erreichen konnten, leben seit vielen Jahren getrennt von der Familie in Lebensgemeinschaften mit anderen Partnern. Das Gesetz von 1961 zwang also zu Alternativlösungen zur Institution „Ehe“, die der Gesetzgeber nicht gewollt hatte und die auf eine Unterminierung des Schutzes von Ehe und Familie hinausliefen.

Nicht zu übersehen ist schließlich, daß es zur Politik rechter sozialdemokratischer Führer gehört, dem Drängen der Werktätigen nach gesellschaftlichen Veränderungen mit Reformen zu begegnen, die Bestrebungen progressiver Kräfte kanalisieren sollen, ohne die Grundfesten des imperialistischen Systems anzutasten, bzw. die mit dem Ziel der Stärkung der Anpassungsfähigkeit des Systems betrieben werden. Ehe und Familie sind dafür geradezu besonders geeignet — werden doch damit Probleme des persönlichen Lebens der Bürger aufgegriffen, die ein verbreitetes Interesse finden, auch von anderen Problemen ablenken, jedoch die wesentlichen Fragen des gesellschaftlichen Systems nicht berühren. Bei dem einzelnen wird damit der Eindruck eines gesellschaftlichen Fortschritts hervorgerufen. Dabei sind die grundlegenden Fragen des gesellschaftlichen Systems von vornherein ausgeklammert, und der tatsächlich erreichte Fortschritt auf dem Reformgebiet ist — wie wir noch sehen werden — deutlich begrenzt.

Schwerpunkte des neuen Eherechts

Die im 1. EheRG gefundene Kompromißlösung enthält folgende Schwerpunkte:

1. Die Ehegatten können bei der Eheschließung sowohl den Geburtsnamen des Mannes als auch den der Frau als Familiennamen bestimmen. Treffen sie keine Bestimmungen oder einigen sie sich nicht, wird der Name des Mannes Familienname.

Damit hat sich die CDU/CSU gegenüber dem SPD/FDP-Vorschlag durchgesetzt, der sich gegen die Privilegierung des Namens des Mannes ausgesprochen hatte. Da die Namensrechts-Regelung aber der Zustimmung durch den Bundesrat bedurfte, in dem die CDU/CSU-regierten Bundesländer der BRD die Mehrheit haben, hätte es im Falle der Ablehnung der CDU/CSU-Variante überhaupt kein neues Namensrecht gegeben. Deshalb hat die SPD/FDP diesem Kompromiß zugestimmt.

2. Das Grundgesetz der BRD von 1949 enthält in Art. 3 den Grundsatz der Gleichberechtigung von Mann und Frau und die Pflicht zur Schaffung eines entsprechenden Rechts. Es ist interessant, daß dieser Forderung mit dem Gesetz über die Gleichberechtigung von Mann und Frau auf dem Gebiete des bürgerlichen Rechts vom 18. Juni 1957 (BGBl. I S. 609) entsprochen werden sollte — einer Regelung, deren Unvereinbarkeit mit dem Gleichberechtigungsgrundsatz in wesentlichen Teilen heute nahezu nicht mehr bestritten wird.

Mit dem 1. EheRG wurden für die Ehegatten gleiche Rechte und Pflichten hinsichtlich der Familienaufgaben und der Erwerbstätigkeit geregelt. Gleichzeitig wurde das bisher rechtlich fixierte Modell der Hausfrauenehe beseitigt. Durch die Neufassung des § 1356 BGB, nach dessen Abs. 2 die Ehe-

gatten bei der Wahl und Ausübung einer Erwerbstätigkeit auf die Belange des anderen Ehegatten und der Familie die gebotene Rücksicht zu nehmen haben, kann das Gesetz jedoch auch künftig noch dazu benutzt werden, überholte Anschauungen zur Aufgabenteilung in der Familie zu stützen und die Rechte der Frau in bezug auf die Erwerbstätigkeit zu beschneiden.

3. Das Gesetz bringt — zumindest im Grundsatz — den Übergang vom Verschuldens- zum Zerrüttungsprinzip. Das „Scheitern der Ehe“ bildet dabei den Grundtatbestand, der zur Scheidung der Ehe führt; er wird ergänzt durch Regelungen, die die Vermutung des Scheiterns der Ehe unter bestimmten Voraussetzungen unwiderlegbar zulassen. Stimmen die Ehegatten hinsichtlich der Scheidung überein (beiderseitiger Antrag oder einseitiger Antrag und Zustimmung des anderen Ehegatten), so genügt einjähriges Getrenntleben, um das für die Scheidung erforderliche Scheitern der Ehe unwiderlegbar zu vermuten. Fehlt es an der Übereinstimmung der Ehegatten, so wird nach dreijährigem Getrenntleben allein auf Grund dieser Tatsache das Scheitern der Ehe unwiderlegbar vermutet.

Eine sog. Härteklausele, die sowohl immaterielle als auch materielle Gründe einschließt und ausnahmsweise auch im Interesse gemeinsamer minderjähriger Kinder angewendet werden kann, führt trotz Scheiterns der Ehe dazu, daß die Ehe nicht geschieden wird, wenn die Scheidung für den nichtscheidungswilligen Ehegatten eine so schwere Härte darstellt, daß die Aufrechterhaltung der Ehe geboten erscheint, bzw. wenn aus besonderen Gründen die Eheerhaltung im Interesse der Kinder notwendig ist. Leben die Ehegatten aber länger als fünf Jahre getrennt, so findet auch die Härteklausele keine Anwendung mehr.

In diesem Bereich der Neuregelung hat sich der zähe Kampf der CDU/CSU um die größtmögliche Erschwerung der Ehescheidung in zwei wichtigen Fragen niedergeschlagen:

a) Es ist eine völlig dem Verschuldensprinzip entlehnte Regelung für diejenigen Fälle Gesetz geworden, in denen die Ehegatten weniger als ein Jahr getrennt leben. Eine Ehescheidung wird in diesen Fällen nur dann zugelassen, wenn die Fortsetzung der Ehe für den Antragsteller aus Gründen, die in der Person des anderen Ehegatten liegen, eine unzumutbare Härte darstellen würden. Das heißt: Für denjenigen, der Zerrüttungsgründe gesetzt hat, ist es nicht möglich, eine Ehescheidung zu erreichen, wenn er nicht mindestens ein Jahr von seinem Ehegatten getrennt gelebt hat oder seinen Ehegatten bewegen kann, die Scheidung zu betreiben.

b) Während die SPD/FDP nur eine immaterielle Härteklausele mit einem Anwendungszeitraum von drei Jahren vorsah, ist nun eine Erweiterung dieser Klausele um materielle Aspekte und Kindesinteressen mit einem Anwendungszeitraum von fünf Jahren Gesetz geworden. Die Möglichkeiten zur Erhaltung der Ehe trotz Scheiterns sind damit erheblich erweitert, und es bleibt abzuwarten, ob eine extensive Auslegung durch die Rechtsprechung nicht auf diesem Wege wesentliche Wirkungen des bisherigen Rechts der BRD (§ 48 EheG) in die künftige Rechtspraxis retten wird.^{3/}

4. Für die Regelung des Scheidungsfolgenrechts waren neue Gesichtspunkte erforderlich, weil die Verteilung der Lasten und Folgen der Scheidung nicht mehr an das Verschulden eines Ehegatten anknüpfen konnte. Dabei ging es darum, das Unterhaltsrecht auf wirtschaftliche und soziale Faktoren zu stützen und die materielle Sicherstellung für das Alter und den Fall der Invaldisierung eines Ehegatten, insbesondere der geschiedenen Ehefrau, ohne Belastung des Staates auf Kosten des anderen Ehepartners zu gewährleisten. Als Lösung bietet das Gesetz einen weit ausgebauten und zeitlich unbegrenzten Unterhaltsanspruch sowie eine

^{3/} Diese Befürchtung hegen offenbar auch Vertreter der Regierungsparteien der BRD, wie die Rede des Abg. Engelhard (FDP) in der Bundestagsdebatte vom 8. April 1976 erlcennen laßt. Vgl. Bundestag, Stenographischer Bericht, 235. Sitzung, S. 16412.